



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 14 vom 21.06.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Kreisstatistik:
Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Gemeinden am 31.12.2023
(Basis Zensus 2011) **201**
- Wasserrecht;
Renaturierung an Rohrbach, Talbach und Helchenbachgraben –
Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) **203**
- Übungen der Bundeswehr
Bekanntmachung vom 14.06.2024, Nr. 31 – 0831 **206**
- Benutzungssatzung für das Atemschutzzentrum **207**
- Gebührensatzung mit Anlage Gebührenliste für das
Atemschutzzentrum **212**

Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau

- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau für
das Haushaltsjahr 2024 **215**

Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Ihrlerstein – Essing für das
Haushaltsjahr 2024 **217**



| |
|---|
| Bekanntmachungen des Landratsamtes |
|---|

Kreisstatistik:

Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 31.12.2023 (Basis Zensus 2011)

Bekanntmachung vom 12.06.2024 Nr. 33 – 0222/31.12.2023

Nachstehend wird das vom Bayerischen Landesamt für Statistik mit Schreiben vom 11.06.2024 übersandte Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Kelheim mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2023 bekannt gegeben.

| 09273000 | Landkreis Kelheim | Niederbayern |
|-----------------|--------------------------|---------------------|
| Gemeinde | | Einwohner |
| | | insgesamt |
| 09273111 | Abensberg, St | 14 685 |
| 09273113 | Aiglsbach | 1 892 |
| 09273115 | Attenhofen | 1 400 |
| 09273116 | Bad Abbach, M | 12 654 |
| 09273119 | Biburg | 1 439 |
| 09273163 | Elsendorf | 2 166 |
| 09273121 | Essing, M | 1 144 |
| 09273125 | Hausen | 2 244 |
| 09273127 | Herrngiersdorf | 1 395 |
| 09273133 | Ihrlerstein | 4 337 |
| 09273137 | Kelheim, St | 17 094 |
| 09273139 | Kirchdorf | 938 |
| 09273141 | Langquaid, M | 6 017 |
| 09273147 | Mainburg, St | 15 517 |
| 09273152 | Neustadt a. d. Donau, St | 14 949 |
| 09273159 | Painten, M | 2 287 |
| 09273164 | Riedenburg, St | 6 230 |
| 09273165 | Rohr i. NB, M | 3 359 |
| 09273166 | Saal a. d. Donau | 5 755 |
| 09273172 | Siegenburg, M | 4 171 |
| 09273175 | Teugn | 1 744 |
| 09273177 | Train | 1 881 |
| 09273178 | Volkenschwand | 1 802 |
| 09273181 | Wildenberg | 1 439 |
| | zusammen | 126 539 |

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2023 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2025 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Kelheim 12.06.2024
Landratsamt

Gez.

Ferch
Abteilungsleiter

**Wasserrecht;
Renaturierung an Rohrbach, Talbach und Helchenbachgraben –
Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Bekanntmachung

Das Kommunalunternehmen des Marktes Rohr in Niederbayern beantragt mit Unterlagen vom 30.06.2023 die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens für Renaturierungsmaßnahmen an Rohrbach, Talbach und Helchenbachgraben.

**I.
Vorhaben**

Das Vorhaben dient der Schaffung von Retentionsraum zur Kompensation der durch Niederschlagswassereinleitung verursachten hydraulischen Überlastung in den vorgenannten Gewässern und soll dieser entgegenwirken. Im Rahmen der Renaturierungsarbeiten sollen zum einen Rückhalteflächen geschaffen werden, zugleich wird eine Erhöhung der Strukturvielfalt an den Gewässerläufen und eine Verbesserung der Biodiversität erzielt. Dabei sind Geländeabgrabungen auf insgesamt knapp 1,1 ha vorgesehen. Ebenso erfolgen punktuelle Strukturanreicherungen im Gewässerbett, verteilt auf einen Gewässerlauf von 830 m.

Das überplante Gebiet befindet sich vollständig in wassersensiblen Bereichen. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist mit einer positiven Entwicklung für die Gewässer, die aquatische Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu rechnen.

**II.
Anhörungsverfahren**

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar. Hierfür ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Abs. 1 WHG erforderlich.

Über die Planfeststellung wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Die Bekanntmachung der negativen Vorprüfung wurde bereits mit Bekanntmachung vom 21.03.2024 veröffentlicht und kann weiterhin auf dem UVP-Portal Bayern online eingesehen werden.

1. Auslegung

Gemäß Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG), Art. 27a BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von

Montag, 01.07.2024 bis Mittwoch, 31.07.2024

- beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Staatl. Abfall- und Bodenschutzrecht, Donaupark 13, Zimmer Nr. O4.24, 93309 Kelheim, sowie
- bei dem Markt Rohr in Niederbayern, Marienplatz 1, 93352 Rohr in Niederbayern

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen. Zur Einsichtnahme dieser Unterlagen wäre eine vorherige Terminvereinbarung wünschenswert.

Darüber hinaus werden sowohl die Bekanntmachung, als auch die Antrags- und Planunterlagen (Art. 27a BayVwVfG) zusätzlich online auf der Internetseite des Landkreises Kelheim unter folgendem Link: „<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>“, bereitgestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis **einschließlich 14.08.2024** (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim (Hausanschrift: Donaupark 12, 93309 Kelheim), oder dem Markt Rohr in Niederbayern (Marienplatz 1, 93352 Rohr in Niederbayern) schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung), Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim oder dem Markt Rohr in Niederbayern Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben abgeben.

Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei Sammeleinwendungen gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (z. B. mit einfacher E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

3. Erörterungstermin/Online-Konsultation

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, welchen das Landratsamt Kelheim ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, welche Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne dessen Anwesenheit im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Sollte innerhalb der festgesetzten Frist kein Beteiligter Einwendungen erheben, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim in Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden ohne Erörterungstermin über das Vorhaben zu entscheiden.

Ein Erörterungstermin wird – soweit erforderlich – gesondert festgesetzt. Anstelle eines physischen Erörterungstermins kann das Landratsamt Kelheim gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG eine Online-Konsultation durchführen.

4. Entscheidung über Einwendungen

Über die fristgerechten Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 19.06.2024
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter
Bau- und Umweltangelegenheiten

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 14.06.2024, Nr. 31 - 0831

Die Bundeswehr führt am 11.07.2024 auf der Donau im Landkreis Kelheim eine Übung durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 14.06.2024
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Ferch
stellvertr. Abteilungsleiter

Satzung für die Benutzung des Atemschutzzentrums des Landkreises Kelheim (ASZ Benutzungssatzung)

vom 15.05.2024

Aufgrund von Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung - LKrO - erlässt der Landkreis Kelheim folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung – Widmungszweck

- (1) Der Landkreis Kelheim betreibt und unterhält im Rahmen seiner Pflichtaufgaben nach Art. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) ein Atemschutzzentrum (ASZ) in 93333 Neustadt a. d. Donau, Herrnstraße 27 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Atemschutzzentrum besteht aus einer Atemschutzübungsanlage und einer Atemschutzwerkstatt. Zudem verfügt es über einen Schulungsraum und einen Aufenthaltsbereich.
- (3) Gebühren und anfallende Kosten für in Anspruch genommene Leistungen des Atemschutzzentrums sind in der ASZ Gebührensatzung vom 15.05.2024 geregelt.
- (4) Eine Pflicht zur Inanspruchnahme der vom Landkreis Kelheim angebotenen Leistungen des ASZ von Feuerwehren/Organisationen im Landkreis Kelheim besteht nicht.
- (5) Ein Anspruch auf Vornahme einer Leistung besteht nicht.

§ 2 Aufgaben und Zweckbestimmung

- (1) Die kreiseigene Atemschutzübungsanlage dient dem Zweck, Atemschutzgeräteträgern die erforderliche jährliche Belastungsübung nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) zu ermöglichen. Sie steht den Atemschutzgeräteträgern der Freiwilligen Feuerwehren, Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie anderer Organisationen des Landkreises Kelheim zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung. Feuerwehren und anderen Organisationen außerhalb des Landkreises Kelheim steht die Übungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zur Verfügung.
- (2) Durch die Atemschutzwerkstatt werden auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, der Prüfvorschriften für Geräte und Ausrüstungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften die Überprüfung, Wartung und Instandsetzung der Atemschutzgeräte der Freiwilligen Feuerwehren, Werkfeuerwehren, Betriebsfeuerwehren und anderen Organisationen des Landkreises Kelheim angeboten. Zudem werden im Bedarfsfall Leihgerätschaften ausgegeben. Feuerwehren und anderen Organisationen außerhalb des Landkreises Kelheim werden die Leistungen der Atemschutzwerkstatt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten angeboten.
- (3) Die Atemschutzwerkstatt verwendet bei Grundüberholungen und Wartungsarbeiten nur Original-Ersatzteile der jeweiligen Hersteller.
- (4) Der jeweilige Feuerwehrkommandant, Leiter der Werk- bzw. Betriebsfeuerwehr, Ortsbeauftragte (THW) oder Leiter einer sonstigen Einrichtung, die die Leistungen der Atemschutzwerkstatt in Anspruch nimmt, ist für die Einhaltung der Prüffristen verantwortlich und ist verpflichtet, die zu überprüfenden Atemschutzgeräte jeweils unter vorheriger Terminabsprache bei der Atemschutzwerkstatt anzuliefern und dort nach Erledigung der Arbeiten wieder abzuholen.
- (5) Der jeweilige Feuerwehrkommandant, Leiter der Werk- bzw. Betriebsfeuerwehr, Ortsbeauftragte (THW) oder Leiter einer sonstigen Einrichtung, die die Leistungen der Atemschutzwerkstatt in Anspruch nimmt, hat dafür zu sorgen, dass für die Feuerwehren ein „Leiter Atemschutz“ bestellt wird, der im eigenen Wirkungskreis die nach der FwDV-7 und der DGUV 112-190 vorgeschriebenen Aufgaben wahrnimmt.

- (6) Die Atemschutzwerkstatt übernimmt die Wartung von Masken, Lungenautomaten, Pressluftatmern sowie von Chemikalienschutzanzügen nach Herstellerangaben. Sie veranlasst die fälligen Sachverständigenüberprüfungen von Arbeits- und Atemluftflaschen.
- (7) Die Atemschutzwerkstatt führt für jedes in das Wartungsverhältnis einbezogene Gerät einen Nachweis, in dem sämtliche Prüfungen und Leistungen vermerkt werden. Neubeschaffte Geräte, die in das Wartungsverhältnis einbezogen werden sollen, sind über die Atemschutzwerkstatt an den jeweiligen Träger bzw. die Feuerwehr auszuliefern, damit sie vor erstmaliger Verwendung in das System aufgenommen (beschriftet/registriert) werden können und die nach Herstellerangaben vorgegebene Prüfung vor Erstinbetriebnahme durchgeführt werden kann. Die Aussonderung von Geräten ist der Atemschutzwerkstatt schriftlich mitzuteilen.
- (8) Im Schulungsraum des ASZ werden Lehrgangsteilnehmern die erforderlichen theoretischen Kenntnisse als Atemschutzgeräteträger vermittelt.

§ 3 Leistungsort

Leistungsort bezüglich der Wartung von Atemschutzgeräten und Atemschutzübungsdurchgängen ist grundsätzlich das ASZ des Landkreises Kelheim in 93333 Neustadt/Donau, Herrnstr. 27.

§ 4 Hausrecht, Leitung und Personal, Pflichten und Befugnisse

- (1) Das Hausrecht für das Gelände des ASZ üben der Landrat oder von ihm beauftragte Personen, der Kreisbrandrat sowie die für die Verwaltung des ASZ zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebietes 31 des Landratsamtes Kelheim aus. Der in Satz 1 genannte Personenkreis hat das Recht, jederzeit am aktuellen Betriebsgeschehen beobachtend teilzunehmen und ggf. Missbräuche sofort abzustellen.
- (2) Das Personal des Atemschutzzentrums ist dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet 31 für öffentliche Sicherheit und Ordnung zugeordnet.
- (3) Es gibt einen Leiter der Atemschutzübungsanlage, dem die Anlagenfahrer der Übungsanlage unterstellt sind und es gibt einen Leiter der Atemschutzwerkstatt, dem die Gerätewarte unterstellt sind. Verantwortlicher für eine Schulungsveranstaltung ist der jeweilige Schulungsleiter. Zudem gibt es einen Hausmeister für das ASZ.
- (4) Die Leiter gem. Absatz 3 Satz 1 bestimmen in Absprache mit dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet 31 jeweils einen Stellvertreter.
- (5) Sowohl die Leiter als auch das Personal (Anlagenfahrer in der Atemschutzübungsanlage, Gerätewarte in der Atemschutzwerkstatt, Hausmeister) sind auf geringfügiger Basis Beschäftigte des Landkreises Kelheim.
- (6) Voraussetzung für die Tätigkeit als Gerätewart in der Atemschutzwerkstatt ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgerätewart an einer staatlichen Feuerweherschule. Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Anlagenfahrer sind
 - die Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - der erfolgreiche Abschluss eines Atemschutzgeräteträgerlehrganges und
 - die erfolgreiche Teilnahme an regelmäßigen Defibrillatortrainings.
- (7) Die Bestellung oder Abberufung der Anlagenfahrer und Gerätewarte erfolgt durch die Leiter im Einvernehmen mit dem Sachgebiet 31 des Landratsamtes Kelheim. Die Bestellung oder Abberufung der Leiter erfolgt durch das Sachgebiet 31 des Landratsamtes Kelheim im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestellung oder Abberufung des Hausmeisters erfolgt durch das Sachgebiet 11 im Einvernehmen mit dem Sachgebiet 31 des Landratsamtes Kelheim.
- (8) Die Leiter und das Personal sind für einen geordneten Betriebsablauf und die Bereitstellung aller Leistungen des Atemschutzzentrums verantwortlich. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (9) Das Personal wird durch die Leiter gem. § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unterwiesen.

- (10) Die diensthabenden Anlagenfahrer und der diensthabende Schulungsleiter haben für die Sicherheit der Benutzer Sorge zu tragen. Sie haben zu gewährleisten, dass während des Betriebs jederzeit „Erste Hilfe“ und im Bedarfsfall ärztliche Versorgung so schnell als möglich erfolgt.
- (11) Vorkommnisse und Unfälle haben die Leiter unverzüglich dem Kreisbrandrat oder dem Sachgebiet 31 des Landratsamtes Kelheim zu melden.
- (12) Leiter, diensthabendes Personal, der Landrat und dessen Beauftragte können Benutzer, die im Atemschutzzentrum gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregeln oder gegen Sicherheit und Ordnung verstoßen, des Atemschutzzentrums verweisen. Insbesondere können die Anlagenfahrer einem Übungsteilnehmer den Durchgang durch die Übungsanlage untersagen, wenn dieser gegen § 5 Absätze 7 bis 15 verstößt.

§ 5 Benutzung

- (1) Alle Benutzer des Atemschutzzentrums haben sich in der Einrichtung so zu verhalten, dass weder das Gebäude noch die Einrichtungsgegenstände beschädigt oder anwesende Personen gefährdet, geschädigt oder bei ihrer Tätigkeit behindert werden.
- (2) Der Zugang zum ASZ ist den Benutzern nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Übungsdurchgang, Lehrgang oder zur Anlieferung bzw. Abholung von Geräten gestattet.
- (3) Im Gebäude des ASZ ist das Rauchen verboten. Das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht im Gebäude des ASZ ist untersagt.
- (4) Die Notausgänge dürfen nicht versperrt werden und müssen jederzeit gut zugänglich sein.
- (5) Die Ausgabe von Transpondern für den Zutritt zum ASZ erfolgt durch das Sachgebiet 31 des Landratsamtes Kelheim.
- (6) Den Anweisungen der jeweilig diensthabenden Anlagenfahrer, Gerätewarte und Schulungsleiter ist Folge zu leisten.
- (7) Die Benutzer haben die Atemschutzübungsanlage pfleglich zu behandeln und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie sind verpflichtet, beim Betrieb der Übungsanlage und während der Aus- bzw. Fortbildung die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehr“ und die Feuerwehrdienstvorschrift FwDV- 7 „Atemschutz“ genauestens zu beachten.
- (8) Von der Benutzung der Atemschutzübungsanlage ausgeschlossen sind Personen, die keinen Tauglichkeitsnachweis entsprechend der DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Untersuchungen (Abschnitt 2.2 zur Eignungsbeurteilung „Atemschutzgeräte“) vorlegen können.
- (9) Die von den Benutzern mitgebrachten Atemschutzgeräte (einschließlich Flaschen, Masken usw.) müssen gemäß den Herstellerangaben und den Regelungen der FwDV 7 gewartet sein und sich in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand befinden.
- (10) Die Termine für die Durchgänge in der Atemschutzübungsanlage sind dem jeweils aktuellen Übungs- und Lehrgangsplan des Atemschutzzentrums des Landkreises Kelheim in Neustadt/Donau auf der Internetseite des Kreisfeuerwehrverbandes Kelheim zu entnehmen.
- (11) Die Anmeldung von Feuerwehren/Organisationen, die auf dem Übungs- und Lehrgangsplan laut Absatz 10 nicht genannt sind, erfolgt beim Leiter der Atemschutzübungsanlage.
- (12) Sollten auf dem Übungs- und Lehrgangsplan laut Absatz 10 vermerkte oder anderweitig angemeldete Übungsdurchgangstermine nicht wahrgenommen werden können, sind diese rechtzeitig bzw. mindestens 6 Stunden vor dem Termin beim Leiter der Atemschutzübungsanlage abzusagen.
- (13) Die Atemschutzübungsanlage gehört zum Weißbereich des ASZ und ist grundsätzlich nur mit sauberen Feuerwehrstiefeln und nicht mit Brandrauch kontaminierter Schutzkleidung zu betreten.

- (14) Die Benutzung der Atemschutzübungsanlage ist nur erlaubt, wenn sich der Übungsteilnehmer in einwandfreiem gesundheitlichen Zustand befindet und dies auf dem Formblatt zur gesundheitlichen Selbsteinschätzung schriftlich bestätigt. Zudem ist die Nutzung der Übungsanlage nur erlaubt, wenn der Übungsteilnehmer weder unter Einfluss von schweren Medikamenten (auch Antibiotika), Alkohol, Cannabis oder sonstigen berauschenden Betäubungsmitteln steht.
- (15) Die jeweils für einen Übungsdurchgang Verantwortlichen einer Feuerwehr/Organisation füllen in der Atemschutzübungsanlage das Formblatt aus, das die Anzahl der Übungsteilnehmer und die geliehenen Gerätschaften dokumentiert und als Grundlage für die Abrechnung dient. Die diensthabenden Anlagenfahrer füllen das Formblatt zur Dokumentation der Durchläufe aus.
- (16) Die Auftragserteilung an die Atemschutzwerkstatt erfolgt konkludent durch Ablegen der zu wartenden Geräte im Anlieferungsbereich des Atemschutzzentrums durch die betroffene Feuerwehr/Organisation. Nach Erledigung der anstehenden Arbeiten werden die gewarteten Geräte, die entspr. Lieferscheine und die dazugehörigen Prüfprotokolle durch die Gerätewarte im Abholungsbereich des Atemschutzzentrums abgelegt, wo sie von den betroffenen Feuerwehren/Organisationen nach entsprechender Benachrichtigungsmail abgeholt werden können.
- (17) Zum Zwecke der Anlieferung i.S.v. Absatz 16 haben alle dem Landratsamt Kelheim bekanntlich betroffenen Feuerwehren/Organisationen Transponder erhalten, die ihnen den Zugang zum Anlieferungs- und Abholungsbereich sowie zum Aufenthaltsbereich des Atemschutzzentrums ermöglichen.
- (18) Die Benutzer haben den Anlieferungs- und Abholbereich sowie den Aufenthaltsbereich pfleglich zu behandeln und dürfen diese nicht zweckwidrig gebrauchen.
- (19) Die Ausgabe von Leihgerätschaften nach Einsätzen bzw. im Bedarfsfall erfolgt durch die Atemschutzwerkstatt gegen Unterschrift des Verantwortlichen der Feuerwehr/Organisation auf dem Formblatt, das die Anzahl und Art der entliehenen Gerätschaften dokumentiert.

§ 6 Datenerhebung

Das Atemschutzzentrum ist eine Einrichtung des Landkreises Kelheim und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), sowie ergänzend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Verantwortliche Stelle ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim. Mit der Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen dieser Benutzungssatzung erklären sich die Nutzer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO einverstanden, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten erforderlich sind. Dies bezieht sich insbesondere auf die Daten im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit, Nachweisführung der erforderlichen Prüfungen, Gebühren und Zuordnung der jeweiligen Gegenstände gegenüber den Nutzern. Allgemeine Informationen können im Internet unter <https://www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutz/> abgerufen werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Atemschutzzentrums erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Landkreises Kelheim das Atemschutzzentrum in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und für Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Landkreis Kelheim nicht.

- (2) Der Sachaufwandsträger der Feuerwehr oder Organisation haftet nach den allgemeinen Bestimmungen für von seinen Dienstleistenden verursachte Schäden am Gebäude des Atemschutzzentrums, insbesondere am Anlieferungs- und Abholungs- sowie Aufenthaltsbereich und an der Atemschutzübungsanlage bzw. für Schäden an den Räumlichkeiten, die für den Zweck der Atemschutzübung benutzt wurden.
- (3) Schäden, für die der Sachaufwandsträger haftet, wird der Landkreis auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen. Vor der Schadensbeseitigung wird zunächst eine Fachfirma mit der Klärung der Ursache beauftragt. Bestehen danach Zweifel an der Schadensursache und/oder der Art ihrer Beseitigung, schaltet der Landkreis zur Klärung einen unabhängigen öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen ein. Die Schadensbeseitigung erfolgt dann unverzüglich auf Kosten des Schadensverursachers, der auch die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt.
- (4) Der Landkreis haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Landkreis zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (5) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch andere als die in Abs. 4 genannten Personen zugefügt werden, haftet der Landkreis nicht.
- (6) Dem Nutzer des Atemschutzzentrums wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Atemschutzzentrum zu nehmen. Von Seiten des Landkreises Kelheim als Betreiber werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Landkreis Kelheim als Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

§ 8 Dienstanweisung

Das Atemschutzzentrum fällt hinsichtlich des organisatorischen Ablaufs, des Betriebs und der funktionellen Überwachung als überörtliche Anlage unter die Dienstaufsicht des Kreisbrandrates oder seiner Stellvertreter (Art. 2 und 19 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG). Zur Aufrechterhaltung und Ordnung des Dienstbetriebes der Anlage kann der Kreisbrandrat eine Dienstanweisung erlassen. Insbesondere kann er darin die verantwortlichen Personen und deren Qualifikation für die Leitung der Anlage bestimmen sowie die Voraussetzungen für die Benennung von Hilfsausbildern und die Einteilung und Anmeldung der Feuerwehren und Organisationen regeln.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Kelheim, den 17.06.2024

Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer, Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzzentrums des Landkreises Kelheim

(ASZ Gebührensatzung)

vom 15.05.2024

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Kelheim folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Atemschutzzentrums (ASZ) des Landkreises Kelheim gegenüber den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden im Landkreis Kelheim.
- (2) Diese Satzung regelt des Weiteren die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Atemschutzzentrums gegenüber sonstigen Dritten.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebühren ist der Gebührenliste zu entnehmen, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Materialkosten für Verschleiß- und Ersatzteile werden neben den Gebühren nach Absatz 1 als zusätzliche Gebühren in Höhe der jeweils gültigen Liefer- und Leistungspreise erhoben.
- (3) Bei der Gebührenkalkulation ist zu berücksichtigen, dass der Landkreis Kelheim seinen Pflichtaufgaben nach Art. 2 BayFwG nachkommt und daneben eine weitgehende Kostendeckung mit marktakzeptablen Preisen anzustreben ist. Folgende Kosten sind dabei zu berücksichtigen:
 - a. Verwaltungs-, Personal- und Betriebskosten
 - b. Kalkulatorische Kosten für Anlagegüter
 - c. Kalkulatorische Kosten für Gebäude
- (4) Bei der Gebührenbemessung wird gem. Art. 8 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) ein Zeitraum von vier Jahren zu Grunde gelegt.
- (5) Kosten für nicht durch das Atemschutzzentrum zu erbringende Einzelleistungen (Fremdleistungen) sind direkt gegenüber dem Dritten zu entrichten.
- (6) Mitglieder der Führungsgruppe Katastrophenschutz/Feuerwehrführung des Landkreises Kelheim, die in dieser Funktion an einem Lehrgang oder einer praktischen Übung im ASZ teilnehmen, sind von einer Gebührenezahlung befreit.
- (7) Im Übrigen kann in gesondert gelagerten Einzelfällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Träger der Feuerwehren/Organisationen sowie sonstige Dritte, gegenüber denen oder deren Angehörigen die Leistung nach dem Leistungsverzeichnis erbracht wurde bzw. erbracht werden sollte.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit nichts Abweichendes in dieser Satzung geregelt ist, mit vollständiger Erbringung der Leistung.
- (2) Sofern ein Übungsdurchgang gem. § 5 Absatz 12 der ASZ Benutzungssatzung nicht mindestens 6 Stunden vor dem Termin abgesagt worden ist, entsteht auch ohne Leistungserbringung eine Gebühr gem. anliegender Gebührenliste. Satz 1 gilt nicht im Falle der Abwesenheit aufgrund eines akuten Einsatzes im Brand- oder Katastrophendienst.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht nach Maßgabe des § 2 Absatz 1.

§ 5 Gebührenbescheid

- (1) Die Gebühr wird in einem Gebührenbescheid durch das Sachgebiet 31 des Landratsamtes Kelheim festgesetzt.
- (2) Die zu zahlenden Kosten und Gebühren für die Prüfung und Wartung der Atemschutzgeräte sowie für die Übungsdurchgänge werden vierteljährlich zu den Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. nachträglich festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebührenschuld kann auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Forderungen können ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7 Steuern

- (1) Leistungen der Atemschutzwerkstatt und der Atemschutzübungsanlage im Atemschutzzentrum des Landkreises Kelheim unterliegen seit 01.01.2022 der Umsatzsteuer.
- (2) Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuersatz zuzüglich zur Gebühr erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Kelheim, den 17.06.2024

Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer, Landrat

**Anlage zur ASZ-Gebührensatzung vom 15.05.2024
Gebührenliste**

| | Nettopreise |
|--|--------------------|
| 1. Wartung und Pflege | |
| Überprüfung, Reinigung und Desinfektion | |
| a) je Atemschutzmaske | 12,75 € |
| b) je Lungenautomat | 13,65 € |
| c) je Pressluftatmer | 14,43 € |
| d) je CSA (Überprüfung ohne Reinigung und Desinfektion) | 24,96 € |
| 2. Flaschenfüllung | |
| a) Pressluftflasche 200 bar, 2 Liter | 10,81 € |
| b) Pressluftflasche 200 bar, 4 Liter | 11,37 € |
| c) Pressluftflasche 200 bar, 10 Liter | 13,06 € |
| d) Pressluftflasche 300 bar, 2 Liter | 11,09 € |
| e) Pressluftflasche 300 bar, 6 Liter | 12,78 € |
| f) Pressluftflasche 300 bar, 6,8 Liter | 13,12 € |
| 3. Arbeitszeitmehraufwand | |
| Personal der Atemschutzwerkstatt pro angefangener Viertelstunde | 5,81 € |
| 4. Benutzung der Atemschutzübungsanlage | |
| a) je Durchgang pro Person | 22,28 € |
| b) je verspäteter oder unterlassener Abmeldung des Durch- gangs | 24,- € |
| 5. Ausgabe Leihgerätschaft pro Gerätschaft | 8,04 € |

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
(Landkreis Kelheim)
für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.921.007 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 101.607 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 969.007 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023 auf 7.397 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 131 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 320.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, so dass eine Genehmigung des Landratsamtes Kelheim nicht erforderlich war.

III.

Der Haushaltsplan samt seinen Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Saal a.d.Donau, den 11.06.2024
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau:

Christian Nerb
Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ihrlerstein - Essing für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- Art. 34 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

663.054 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

49.700 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 - Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Schulverbandsumlage), wird auf **168.956 Euro** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die **Mittelschule** wurde am 1. Oktober 2023 von insgesamt **95 Schülern** (kein Gastschüler) besucht.

Die **Schulverbandsumlage** je Schüler wird auf **1.778,4842 Euro** festgesetzt.

§ 5 - Investitionsumlage

Für Investitionen im Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 32.000 Euro veranschlagt. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs in Höhe von **32.000 Euro** wird auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Für die Bemessung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 herangezogen.

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 113,07 Euro und für die Mittelschule auf 10.741,65 Euro festgesetzt. Die Investitionsumlage wird nur bei Bedarf und nur in der tatsächlich notwendigen Höhe erhoben

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile, so dass eine Genehmigung des Landratsamtes Kelheim nicht erforderlich war.

III.

Der Haushaltsplan samt seinen Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung eine Haushaltssatzung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Ihrlerstein, den 18.06.2024

Schulverband Ihrlerstein-Essing
Thomas Krebs, Schulverbandsvorsitzender